

RS Verg 2009/7/10 N/0058-BVA/10/2009-25

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2009

Norm

BVergG 2006 §192 Abs5

1. BVergG 2006 § 192 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 192 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

§ 192 Abs 5 BVergG 2006 ordnet an, dass nach der Abgabe von Angeboten über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die Flexibilität der Verhandlungen erst nach der Abgabe von Angeboten zum Tragen kommt. Die Angebote selbst sind davon noch nicht erfasst. Paragraph 192, Absatz 5, BVergG 2006 ordnet an, dass nach der Abgabe von Angeboten über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die Flexibilität der Verhandlungen erst nach der Abgabe von Angeboten zum Tragen kommt. Die Angebote selbst sind davon noch nicht erfasst.

Entscheidungstexte

- N/0058-BVA/10/2009-25
Entscheidungstext Bundesvergabebamt Bescheid 10.07.2009 N/0058-BVA/10/2009-25

Schlagworte

Bindung an die Ausschreibungsunterlagen im Verhandlungsverfahren;

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>